

Neumünster, 06.12.2023

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses
zur Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023

Auf Einladung sind erschienen:

Ratsherr	Jörgen	Breckwoldt
Ratsfrau	Sarah	Conradt
Ratsherr	Andreas	Gärtner
Ratsherr	Martin	Kriese
Ratsherr	Carsten	Ortfeld
Ratsherr	Arne	Rüstemeier
Ratsfrau	Monika	Schmidt
Ratsherr	Manfred	Zielke

ferner waren anwesend

Stadtpräsidentin	Anna Katharina	Schättiger
Stellv. Gemeindewahlleiter	Mirco	Lickfett

es fehlte

Ratsfrau	Yvonne	Zielke-Rieckmann	entschuldigt
Ratsfrau	Sabine	Krebs	entschuldigt
Ratsherr	Peter	Janetzky	
Ratsherr	Marco	Langas	
Ratsfrau	Karin	Mundt	

Beginn der Sitzung:

17:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Stadtpräsidentin Schättiger als Einladende begrüßt die Teilnehmer und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

2. Wahl einer(s) Ausschussvorsitzenden

Frau Stadtpräsidentin Schättiger führte die Wahl o. a. Wahl durch. Als Ausschussvorsitzender wird Ratsherr Rüstemeier vorgeschlagen. Bei der sich anschließenden Abstimmung wird Ratsherr Rüstemeier mit 8 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung als Vorsitzender gewählt.

3. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters

Der Vorsitzende führt anschließend die Wahl des Stellvertreters durch. Zum Stellvertreter wird Ratsherr Breckwoltd vorgeschlagen und mit 8 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung gewählt.

4. Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) i. V. m. § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.

Der Ausschuss hat eine Vorprüfung über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41 GKWG).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42 GKWG).

Keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle ist gegeben; auch sind Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl in der vorgesehenen Frist (21.05. bis 20.06.2023) nicht eingegangen. Somit ist die Wahl für gültig zu erklären.

Beschluss:

Keiner der in § 39 des GKWG unter Nr. 1 – 3 genannten Fälle ist gegeben.

Der Ratsversammlung wird einstimmig vorgeschlagen, die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gemäß § 39 Nr. 4 GKWG für gültig zu erklären.

Ende der Sitzung:

17:05 Uhr